

Stand: 16.12.2014

**Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland  
(im Folgenden: Swiss Life AG)  
Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich**

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

1. Anwendungsbereich
2. Grundsatz der internen Teilung
3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes
4. Kosten der internen Teilung
5. Anrecht des Ausgleichspflichtigen
6. Anrecht des Ausgleichsberechtigten
7. Verrechnung
8. Recht zur Fortführung
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

## **Präambel:**

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs trat zum 01.09.2009 in Art 1 das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) in Kraft. Dieses regelt das Versorgungsausgleichsrecht neu. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die wesentlichen Grundsätze zur Teilung von Anwartschaften und laufenden Leistungen der Lebensversicherungsverträge bei der Swiss Life festzulegen.  
Grundsätzlich erfolgt dabei die Teilung intern.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Teilungsordnung ist Basis für die Teilung der Lebensversicherungsverträge von Swiss Life AG im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung.  
Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung entsprechend Anwendung auf die Teilung von Anrechten gemäß § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

Die Teilungsordnung gilt sowohl für den Vorschlag seitens Swiss Life AG als auch für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen.

- (2) Diese Teilungsordnung umfasst alle Lebensversicherungsverträge von Swiss Life AG. Im Rahmen der Teilungsordnung wird danach differenziert, ob es sich um Lebensversicherungsverträge handelt, die der privaten oder der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen sind.

Im Einzelnen:

Teil A

Private Altersversorgung in Form von :

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;

Teil B

Betriebliche Altersversorgung in Form von:

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung) oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen und
- abgekürzten Leibrentenversicherungen.

(3) Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist,
- private und betriebliche Risikolebensversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung)
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenversicherungen,
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung) oder verminderter Erwerbsfähigkeit, sofern nicht der Ausnahmefall gemäß § 28 VersAusglG eingetreten ist.

## § 2 Grundsatz der internen Teilung

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichsverpflichteten Person ein neuer Vertrag begründet.
- (2) Ausnahmsweise kann die Teilung extern erfolgen, sofern der Ausgleichswert innerhalb der Grenzen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG liegt.
- (3) Der Ausgleichsberechtigte benennt in den Fällen des Absatzes 2 einen Zielversorgungsträger. Die Begründung des Anrechts beim Zielversorgungsträger bzw. bei fehlender Benennung bei der Versorgungsausgleichskasse erfolgt nicht, bevor der Ausgleichsberechtigte alle erforderlichen Angaben getätigt und alle erforderlichen Unterlagen beigebracht und der Zielversorgungsträger die Swiss Life AG zur Bereitstellung der Mittel aufgefordert hat.

## § 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

- (1) Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich für die Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil A nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 VersAusglG, für die Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil B nach Bestimmungen der § 45 Abs. 1 und 2 i.v.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt ist gemäß § 3 Absatz 1 2. Halbsatz VersAusglG das Ende der Ehezeit.
- (3) Der Kapitalwert entspricht dem mit den Rechnungsgrundlagen der zugrunde liegenden Versicherung berechneten Deckungskapital. Bei Fondsgebundenen Rentenversicherungen entspricht der Kapitalwert dem Zeitwert des Fondsguthabens, bei Fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Mindestleistung entspricht der Kapitalwert dem mit den Rechnungsgrundlagen der zugrunde liegenden Versicherung berechneten Deckungskapital für den Garantieteil zzgl. des Zeitwertes des Fondsguthabens.

Für Verträge, die nach dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden, entspricht der Kapitalwert mindestens dem in § 169 VVG definierten Rückkaufswert ohne Abzüge gemäß § 169 Absatz 6 VVG.

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert entspricht der Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital zuzüglich der dem Vertrag zum Ehezeitende bereits verbindlich zugeteilten Überschussanteile,

soweit sie nicht bereits in dem Deckungskapital enthalten sind, und dem zu Ehezeitbeginn vorhandenen, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital zzgl. der dem Vertrag zum Ehezeitbeginn bereits verbindlich zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem Deckungskapital enthalten sind.

Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Darüber hinaus werden die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ermittlung des Ehezeitanteils berücksichtigt.

- (4) Befindet sich ein Anrecht auf eine Altersrente bereits in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung entsprechend § 3 Abs. 3 bzw. 4.

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert wird durch Gewichtung des bei Ehezeitende vorhandenen positiven, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapitals der Versicherung mit dem Verhältnis aus ehezeitanteiligem positivem, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital zu vollem, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital der Versicherung beim Rentenbeginn ermittelt.

- (5) Befindet sich ein Anrecht auf eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 1 Absatz 2 Teil B bereits in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung entsprechend § 3 Abs. 4.

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert wird durch Gewichtung des bei Ehezeitende vorhandenen Kapitals gemäß § 4 Absatz 5 BetrAVG mit dem Verhältnis aus in der Ehezeit abgelaufener Versicherungsdauer der Versicherung zur gesamten abgelaufenen Versicherungsdauer der Versicherung ermittelt.

- (6) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des so ermittelten Ehezeitanteils vor Abzug der bei interner Teilung anfallenden Teilungskosten.

Der Ausgleichswert wird für alle Lebensversicherungsverträge der Swiss Life AG als Kapitalwert ermittelt. Folglich entspricht bei diesen Verträgen der korrespondierende Kapitalwert dem Ausgleichswert.

- (7) Die Umrechnung des Ausgleichswertes zur Kürzung der Versorgungsanwartschaft der ausgleichspflichtigen Person und zur Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person bei interner Teilung wird zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life von der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt, durchgeführt.
- (8) Für Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil B liegt eine Ausgleichspflicht nur vor, sofern vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegeben ist.

#### **§ 4 Kosten der internen Teilung**

Die Kosten der internen Teilung sind jeweils hälftig von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu tragen.

Swiss Life AG legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar und begründet sie. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.

Die Teilungskosten sind in der Anlage 1 geregelt.

#### **§ 5 Anrecht des Ausgleichspflichtigen**

- (1) Kapitalauszahlungen

Kapitalauszahlungen aus teilungspflichtigen Verträgen werden ab Kenntnis über ein anhängiges Versorgungsausgleichsverfahren gemäß § 29 VersAusglG eingestellt.

(2) Kürzung in der Anwartschaftsphase

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses des Familiengerichts wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gemäß § 3 Absatz 3 bzw. 4 um den Ausgleichswert und die hälftigen Kosten gekürzt. Eine ggf. tenorierte Verzinsung wird ebenfalls der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

Die Kürzung erfolgt mit Wirkung zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life AG über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt. Die Leistungen und ggfs. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend.

(3) Kürzung in der Leistungsphase:

Bereits bestehende Rentenzahlungsverpflichtungen an die ausgleichspflichtige Person werden bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem Swiss Life AG von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt in der bisherigen Höhe erbracht. Anschließend erhält die ausgleichspflichtige Person die gekürzte Rente.

## § 6 Anrecht des Ausgleichsberechtigten

Das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Teilungsanordnung des Familiengerichts wie folgt begründet:

(1) Interne Teilung:

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 4 wird für Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil A eine neue Versicherung in Form einer prämienfreien aufgeschobenen Rentenversicherung (ggf. mit Kapitaloption) bzw. eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Bei Lebensversicherungsverträgen nach § 1 Absatz 2 Teil B wird eine neue Versicherung in Form einer prämienfreien aufgeschobenen Rentenversicherung (ggf. mit Kapitaloption) bzw. eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung ohne Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung des Ausgleichspflichtigen zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (§ 3 ). Für jede auszugleichende Risikokomponente im Vertrag des Ausgleichspflichtigen wird einzeln ein Kapitalwert nach den Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1 bzw. 45 Abs. 1 VersAusglG gebildet. Dieser Kapitalwert ist die Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils für die auszugleichende Risikokomponente und erhöht nach Anwendung des § 4 in vollen Umfang den Ausgleichswert. Die Kompensation erfolgt durch Einbringung des Ausgleichsbetrags in einen Altersrententarif für die neu zu begründende Versicherung, der nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik erstellt wurde. Die Differenz zwischen der Altersrente ohne Risikoschutz und der berechneter Altersrente unter Berücksichtigung

der im Vertrag des Ausgleichspflichtigen versicherten Risiken, geteilt durch die Altersrente ohne Risikoschutz ergibt die Kompensation in Prozent.

- Der Ausgleichsberechtigte erlangt bei Lebensversicherungsverträgen nach § 1 Absatz 2 Ziffer B hierdurch die versorgungsrechtliche Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers.
  - Es kommen die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Tarife zur Anwendung.
  - Die Zuzahlung des Ausgleichswertes in eine bestehende Versicherung ist nicht möglich.
  - Beginn dieser Versicherung ist der Erste des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt.
  - Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für den Verpflichteten vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
  - Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
  - Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
  - Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer ihres Versicherungsvertrages.
- (2) Bei der externen Teilung überträgt das Unternehmen zugunsten des Ausgleichsberechtigten den Ausgleichswert auf den in der gerichtlichen Entscheidung benannten externen Versorgungsträger.

Bei einer externen Teilung erfolgt die Verzinsung des Ausgleichswertes zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung mit dem jeweiligen garantierten Rechnungszins bzw. bei Produkten ohne Garantiezins mit dem tatsächlich erzielten Zins zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung. Dadurch erhöht sich der Entnahmebetrag bei den Ausgleichspflichtigen.

Die Übertragung des Ausgleichswertes zzgl. Verzinsung erfolgt nach Vorliegen der für die Auszahlung und Besteuerung erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen.

## **§ 7 Verrechnung**

Sind nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei Swiss Life auszugleichen, erfolgt grundsätzlich eine Verrechnung der Ausgleichswerte.

## **§ 8 Recht zur Fortführung**

Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Tarife.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Die Teilungsordnung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Normierungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie kann bei Bedarf von der Swiss Life AG an geänderte Verhältnisse angepasst werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Teilungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft.

**Anlage 1:**

Die Teilungskosten betragen 3 % des nach § 3 dieser Teilungsordnung festgestellten Wertes des Ehezeitanteiles, max. 1000,-- Euro.